

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Nr. 05-00011 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Für Bestellungen gelten, falls nicht besondere Vereinbarungen getroffen worden sind, folgende Bedingungen.

### Fluitec

mixing + reaction solutions AG  
Seuzachstrasse 40  
CH-8413 Neftenbach

T +41 (0)52 305 00 40

F +41 (0)52 305 00 44

info@fluitec.ch

www.fluitec.ch

### 1. Bestellungen

Bestellungen einschliesslich aller Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Die Annahme der Bestellung ist dem Besteller unverzüglich schriftlich zu bestätigen unter Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums.

### 2. Anderslautende Bedingungen

Anderslautende Bedingungen gelten - auch wenn sie in der Bestellungsannahme genannt sind - nur dann, wenn sie von dem Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

### 3. Preise

Die Preise sind Festpreise und gelten frei Lieferanschrift. Spesen für Transportversicherungen werden vom Besteller nicht übernommen.

### 4. Lieferzeit

Die vereinbarte Lieferfrist ist pünktlich einzuhalten. Bei Lieferverzug stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. In allen Fällen höherer Gewalt, wozu auch Streik und Aussperrung gehören, kann der Besteller die ganze, bzw. teilweise Aufhebung des Vertrages oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Besteller zustehen.

### 5. Versand

Falls der Besteller die Fracht zu zahlen hat, ist vom Lieferanten stets der preisgünstigste Frachtweg zu wählen. Versandanzeigen, Lieferscheine (2fach) Frachtbriefe usw. müssen die Bestellnummer sowie das Bestelldatum tragen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften trägt sämtliche dadurch entstandene Kosten der Lieferant. Die Transportgefahr geht zu Lasten des Lieferanten.

### 6. Rechnungen

Rechnungen müssen unverzüglich zweifach dem Besteller zugesandt werden. Die Rechnung muss die Bestellnummer sowie das Bestelldatum enthalten.

### 7. Zahlung

Nach Erhalt der Rechnung, deren Wareneingang und/oder Leistung erfolgte, ordnungsgemäss mit 2% Skonto oder 30 Tage netto nach Wahl des Bestellers. Der Zahllauf erfolgt jeweils zum 15. eines jeden Monats.

### 8. Beanstandungen und Gewährleistungen

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr. Beim Handelskauf ist der Besteller verpflichtet, die Ware unverzüglich zu untersuchen und so schnell wie möglich, spätestens 1 Woche nach Übergabe bei offenkundigen Mängeln und spätestens 1 Woche nach Entdeckung versteckter Mängel, die Mängelrüge zu erheben. Der Besteller kann den Gewährleistungsanspruch auch dahingehend geltend machen, dass er nach eigener Wahl vom Lieferer auf dessen Kosten entweder die Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes oder die Nachbesserung des mangelhaften Gegenstandes verlangen kann und dem

Lieferer eine angemessene Frist zur Lieferung oder Nachbesserung mit dem Hinweis darauf setzen kann, dass er die Annahme des Gegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnt und die ihm zustehenden Rechte auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen wird. Die Verpflichtung zum Schadenersatz umfasst insbesondere auch den Ersatz der Folgekosten, die durch Konstruktions- und Montageaufwand unter Verwendung des fehlerhaften Produktes angefallen sind.

Die Kosten der Rücksendung beanstandeter Waren trägt der Lieferant, ebenso die Frachtkosten der Ersatzlieferung.

### 9. Produzentenhaftung

Wird der Besteller aus Produzentenhaftung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder ähnlichem nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, wird der Lieferant den Besteller auf Verlangen des Bestellers von solchen Ansprüchen freistellen, soweit die vom Lieferanten gelieferte Ware für die Schäden ursächlich waren. Ersetzt der Besteller Dritten bei Inanspruchnahme deren Schäden, so erstattet der Lieferant dem Besteller seine Aufwendungen, wenn und soweit er Freistellung hätte verlangen können.

### 10. Zeichnungen, Muster, Geheimhaltung

Zeichnungen, Muster und Modelle usw. bleiben Eigentum des Bestellers, dürfen nur zur Ausführung seiner Aufträge verwendet und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Erledigung der Bestellung ohne Aufforderung an den Besteller zurückzusenden. Besteller und Lieferanten sind zur Geheimhaltung über ihnen jeweils bekanntgewordene technische und wirtschaftliche Einzelheiten verpflichtet.

### 11. Schutzrechte

Der Lieferer verpflichtet sich, dem Besteller all den Schaden zu ersetzen, der diesem dadurch entsteht, dass durch die gelieferten Waren inländische oder ausländische Schutzrechte verletzt werden. Dies gilt für ausländische Schutzrechte mit der Massgabe, dass der Lieferer Kenntnis von den Ländern hat, in die der Besteller exportieren wird. Ersetzt der Besteller Dritten bei Verletzung inländischer oder ausländischer Schutzrechte deren Schaden, so erstattet der Lieferant dem Besteller diese Aufwendungen, wenn und soweit der Besteller Freistellung hätte verlangen können.

### 12. Abweichungen

Abweichungen von den Vertragsbedingungen werden in der Bestellung besonders erwähnt.

### 13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Winterthur (Schweiz). Es sind die Schweizerischen Gesetze ZGB, OR etc. massgebend.

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen Schweizerischen Recht. Dies gilt auch bei sämtlichen Exportgeschäften mit Zweitländern.